

§ 15 Erreichen des Klassenziels

(1) Über das Erreichen des Klassenziels eines Schülers entscheidet die Klassenkonferenz unter Vorsitz des Klassenlehrers. Eine Versetzung findet nicht statt.

Auf dem Zeugnis ist zu vermerken, ob das Klassenziel erreicht wurde.

(2) Das Klassenziel hat erreicht, wer in jedem Fach zumindest die Note 'ausreichend' erzielt. Wer in bis zu zwei Fächern schlechtere Leistungen als nach Satz 1 erzielt, kann sich in diesen Fächern innerhalb eines Monats nach Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres einer besonderen Leistungsfeststellung unterziehen (**auf Antrag Termin 2 Wochen nach Zeugnisausgabe**) und bei erfolgreicher Teilnahme das Klassenziel erreichen. Die neue Jahresnote wird aus der gleich gewichteten Vornote und der Note der besonderen Leistungsfeststellung (**Die Leistungsfeststellung findet am Ende des ersten Beschulungsblocks im neuen Schuljahr statt**) gebildet; ergibt sich dabei ein Bruchwert, so gibt die Note der besonderen Leistungsfeststellung den Ausschlag.

(3) Wer das Klassenziel nicht erreicht, kann trotzdem am Unterricht der nächsten Klassenstufe teilnehmen. Wer das Klassenziel einer Abschlussklasse nicht erreicht, erhält ein Abgangszeugnis nach § 19 Abs. 2 und 3; er kann die schulische Abschlussprüfung nach § 16 Abs. 8 wiederholen oder auf Antrag die Abschlussklasse ein weiteres Mal besuchen.

§ 16 Schulische Abschlussprüfung

(1) Am Ende des schulischen Teils der Ausbildung findet eine schulische Abschlussprüfung in schriftlicher Form statt, die sich mindestens über drei Tage erstreckt. Sie wird in folgenden Fächern und mit folgenden Bearbeitungszeiten durchgeführt:

1. in den Klassen des Berufsfeldes Wirtschaft und Verwaltung
....
2. in den Klassen der übrigen Berufsfelder und in den Klassen der Einzelberufe
....
3. in Klassen mit lernfeld-, lernfeldgruppen- oder lerngebietsstrukturierten Lehrplänen
 - a) des Berufsfeldes Wirtschaft und Verwaltung und der diesem Berufsfeld zuordenbaren Einzelberufe
 - aa) Deutsch 60 Minuten,
 - bb) Sozialkunde 45 Minuten,
 - cc) Fremdsprache 60 Minuten,
 - dd) mindestens drei Lernfelder, Lernfeldgruppen oder Lerngebiete des fachtheoretischen Unterrichts mit insgesamt 330 Minuten,
(Die Bearbeitungszeit ist angemessen auf die Lernfelder, Lernfeldgruppen oder Lerngebiete zu verteilen. An die Stelle der schulischen Abschlussprüfung in einem Fach kann eine Projektarbeit treten, die im Rahmen eines Kolloquiums zu verteidigen ist. Die Gesamtnote für die Projektarbeit wird aus den gleich gewichteten Noten für die Projektarbeit und für die Verteidigung im Kolloquium gebildet. Wird die Fremdsprache als Teil des fachtheoretischen Unterrichts in den einzelnen Lernfeldern, Lernfeldgruppen oder Lerngebieten vermittelt und geprüft, erhöht sich die Bearbeitungszeit um die Bearbeitungszeit nach Doppelbuchstabe cc.)
 - b) der übrigen Berufsfelder und der ihnen zuordenbaren Einzelberufe
....

Sollte es die Aufgabenstellung erfordern, kann der Schulleiter über eine Verlängerung oder Verkürzung der Bearbeitungszeit in den Fächern oder über eine von der Regel abweichende Aufteilung der Bearbeitungszeit in den Lernfeldern, Lernfeldgruppen oder Lerngebieten entscheiden; er entscheidet auch über behinderungsbedingte Verlängerungen der Bearbeitungszeit in den Fächern, Lernfeldern, Lernfeldgruppen oder Lerngebieten um höchstens 50 v.H.

(2) Die Aufgaben werden vom unterrichtenden Lehrer im Einvernehmen mit der Fachkonferenz erstellt. Inhalt und Schwierigkeitsgrad müssen den Anforderungen des jeweils geltenden Lehrplanes entsprechen. Die Prüfungsaufgaben werden vom unterrichtenden Lehrer bewertet.

Berufsschulordnung Zeugniserstellung

Thüringer Schulordnung mit **Festlegungen der Schule** (rot)

Ab Einstelljahr 2003

(3) Die schulische Abschlussprüfung hat bestanden, wer in jedem Fach zumindest die Note 'ausreichend' erzielt. In die Abschlussnote der jeweiligen Fächer gehen zu gleichen Teilen die über die gesamte Ausbildungsdauer erbrachten Leistungen und die Prüfungsnote ein. Ergibt sich bei der Errechnung einer Abschlussnote ein Bruchwert, gibt die Vornote den Ausschlag. Die Vornote wird als arithmetisches Mittel aus den Noten aller Leistungsnachweise des Schülers gebildet. In Fächern, die nicht Gegenstand der schulischen Abschlussprüfung sind, ist die Vornote zugleich die Abschlussnote; sie wird vom unterrichtenden Lehrer festgelegt.

(4) Schüler sind auf Antrag von der schulischen Abschlussprüfung durch den Schulleiter zu befreien, wenn

1. der Notendurchschnitt der während der gesamten Ausbildungsdauer erbrachten Leistungen im jeweiligen Fach mindestens 2,0 beträgt und
2. sie **regelmäßig** am Unterricht teilgenommen haben.

(5) Bei Schülern, die vorzeitig zur Abschlussprüfung bei der zuständigen Stelle für die Berufsbildung zugelassen werden, entfällt die schulische Abschlussprüfung.

(6) In den Fällen der Absätze 4 und 5 gilt Absatz 3 Satz 4 entsprechend.

(7) Die schulische Abschlussprüfung kann nach Vereinbarung der Schule mit der zuständigen Stelle für die Berufsbildung auch in Verbindung mit der Ausbildungsabschlussprüfung durchgeführt werden.

(8) Schüler, die die schulische Abschlussprüfung nicht bestehen, weil sie in bis zu fünf Fächern die Abschlussnote 'mangelhaft' oder 'ungenügend' erhalten, können sie in diesen Fächern einmal wiederholen. Der Termin für die Wiederholungsprüfung wird vom Schulleiter festgelegt und dem Schüler rechtzeitig bekannt gegeben; er soll nicht früher als einen und nicht später als sechs Monate nach dem ersten Prüfungstermin liegen. Schüler, die schlechtere Ergebnisse als nach Satz 1 erzielt haben, sind von einer Prüfungswiederholung der einzelnen Fächer ausgeschlossen und können nur die gesamte Prüfung nach einem Jahr wiederholen.